

200 19 733 IV  
JAP/IMD/SEE

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 8. November 2019**

Verwaltungsrichter Jakob  
Gerichtsschreiber Imhasly

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. B. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 24. Juli 2019



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die 1991 geborene A. \_\_\_\_\_ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich im Juni 2012 unter Hinweis auf ein „nicht angemeldetes GG 404“ bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Akten der IV, Antwortbeilage [AB] 4). Die damals zuständige IV-Stelle Solothurn (IVSO) tätigte medizinische und erwerbliche Abklärungen und sprach Integrationsmassnahmen zu (AB 18, 29, 34). Nachdem die Versicherte nicht wie gefordert mitgewirkt hatte (AB 36), verneinte die IVSO mit Verfügung vom 1. März 2013 (AB 44) einen Anspruch auf berufliche Massnahmen.

Im Juni 2015 ersuchte die Versicherte die IV erneut um Zusprechung von Leistungen (AB 45), wobei sie angab, unter einer psychologischen Beeinträchtigung zu leiden. Die nunmehr zuständige IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) gewährte ihr Frühinterventions- (AB 69) und Eingliederungsmassnahmen (AB 82, 94, 110, 125, 138). Mit unangefochten gebliebener Verfügung vom 16. November 2017 (AB 180) schloss die IVB die Arbeitsvermittlung mit der Begründung ab, die Versicherte habe sich seit Juli 2017 trotz Aufforderung im September 2017 nicht mehr gemeldet, womit von einem Verzicht auf Arbeitsvermittlung ausgegangen werde. Gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten des Dr. med. C. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 1. September 2017 (AB 165.1) und dessen Ergänzung vom 23. Januar 2018 (AB 184) verneinte die IVB mit Verfügung vom 17. Mai 2018 (AB 190) den Anspruch auf (weitere) IV-Leistungen mangels eines invalidisierenden Gesundheitsschadens. Diese Verfügung wurde durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 8. November 2018, IV/2018/460, geschützt (AB 195); die dagegen erhobene Beschwerde (AB 197) wies das Bundesgericht (BGer) mit Entscheid vom 24. April 2019, 8C\_872/2018, ab, soweit es darauf eintrat (AB 201).

Auf eine bereits am 20. Januar 2019 (Postaufgabe) erfolgte Neuanschreibung betreffend Arbeitsvermittlung (AB 198) trat die IVB nach Durchführung des

Vorbescheidverfahrens (AB 204 ff.) mit Verfügung vom 24. Juli 2019 (AB 208) mangels Glaubhaftmachens einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung nicht ein.

## **B.**

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. B.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 16. September 2019 Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, auf das Begehren um berufliche Massnahmen einzutreten.

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2019 reichte die Beschwerdeführerin weitere Beweismittel zu den Akten, welche der Beschwerdegegnerin mittels prozessleitender Verfügung vom 2. Oktober 2019 zur Berücksichtigung in der Beschwerdeantwort zugestellt wurden.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 18. Oktober 2019 auf Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt

und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 24. Juli 2019 (AB 208). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung vom 20. Januar 2019 (AB 198) zu Recht nicht eingetreten ist.

**1.3** Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. c GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwands oder Hilfebedarfs des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Wurde eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Assistenzbeitrag wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades, wegen fehlender Hilflosigkeit oder weil aufgrund des zu geringen Hilfebedarfs kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entsteht,

verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt ist (Art. 87 Abs. 3 IVV, vgl. auch BGE 130 V 343 E. 3.5.3 S. 351). Dies gilt analog, wenn die versicherte Person nach vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung erneut eine Eingliederungsmassnahme beantragt (BGE 113 V 22 E. 3b S. 27; ZAK 1991 S. 262 E. 1a). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine Invalidenrente (oder deren Erhöhung) sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121 E. 2). Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Rentengesuchen befassen muss (BGE 133 V 108 E. 5.3.1 S. 112).

**2.2** Nach Eingang einer Neuanschuldung oder eines Revisionsgesuchs ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei hat sie unter anderem zu berücksichtigen, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter grundsätzlich zu respektieren hat. Die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung ist deshalb vom Gericht nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114).

**2.3** Die versicherte Person muss mit der Neuanschuldung oder dem Revisionsgesuch die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft machen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht. Wird in der Neuanschuldung oder dem Revisionsgesuch kein Eintretenstatbestand geltend gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel, insbesondere Arztberichte, hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, ist der versicherten Person eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen. Diese Massnahme setzt voraus, dass die

ergänzenden Beweisvorkehren geeignet sind, den entsprechenden Beweis zu erbringen. Sie ist mit der Androhung zu verbinden, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei. Ergeht eine Nichteintretensverfügung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das diesen Erfordernissen betreffend Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolgen genügt, legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 69).

**2.4** Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanmeldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b).

### **3.**

**3.1** Umstritten und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin eine erhebliche Änderung des Sachverhalts, die geeignet ist, ihren Anspruch auf Leistungen der IV zu beeinflussen, in zureichender Weise glaubhaft gemacht hat (vgl. E. 2.3 hiavor).

Der angefochtene Nichteintretensentscheid bezog sich generell auf Massnahmen beruflicher Art. Dass die Beschwerdeführerin in der Neuanmeldung vom 20. Januar 2019 (AB 198) noch allein um Arbeitsvermittlung ersuchte und im vorliegenden Beschwerdeverfahren nunmehr sinngemäss auch einen Umschulungsanspruch oder andere Massnahmen beruflicher Art thematisiert hat (Eingabe vom 1. Oktober 2019), ist vor diesem Hintergrund prinzipiell nicht entscheidend. Weil die Arbeitsvermittlung im Sinne von Art. 18 IVG allerdings innerhalb der Massnahmen beruflicher Art hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen deutlich von den weiteren Leistungen abweicht, ist in Bezug auf den Referenzzeitpunkt (vgl. E. 2.4 hiavor) und des neuanmeldungsrechtlichen Beweisthemas (erhebliche Verän-

derung[en] des Sachverhalts) bezüglich dieser verschiedenen Leistungen zu differenzieren.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Verfügung vom 16. November 2017 (AB 180) oder jene vom 17. Mai 2018 (AB 190) den massgebenden Vergleichszeitpunkt bildet. In der Letzteren wurde ein Anspruch auf IV-Leistungen integral – mithin auch für jegliche Massnahmen beruflicher Art – verneint. Aufgrund des in der Beschwerde vom 18. Juni 2018 gestellten Rechtsbegehrens (AB 191 S. 3) fielen Anfechtungs- und Streitgegenstand im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren auseinander und ging es auch im nachfolgenden Instanzenzug allein um den Rentenanspruch (VGE IV/2018/460, E. 1.2 [AB 195 S. 5]; BGer 8C\_872/2018, E. 2 f. [AB 201 S. 3]). Damit erwuchs die Verfügung vom 17. Mai 2018 (AB 190) bezüglich des Anspruchs auf Massnahmen beruflicher Art bereits vorher unangefochten in formelle (Teil-)Rechtskraft. Dabei wurde der medizinische Sachverhalt umfassend abgeklärt (vgl. insbesondere AB 165.1 und 184) sowie beweisrechtlich gewürdigt und ein (drohender) invalidisierender Gesundheitsschaden in der Folge grundsätzlich ausgeschlossen (AB 190 S. 2). Hinsichtlich des spezifischen Anspruchs auf Arbeitsvermittlung erfolgte im Rahmen der Verfügung vom 17. Mai 2018 (AB 190) allerdings keine den Anforderungen (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; SVR 2013 IV Nr. 44 S. 135 E. 3.1.2) genügende tatsächliche materielle Überprüfung. Denn die Beschwerdegegnerin beschied das Leistungsgesuch generell abschlägig ohne zu berücksichtigen, dass Art. 18 IVG von der sonst grundsätzlich verlangten Voraussetzung der (leistungsspezifischen) Invalidität losgelöst ist und den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit genügen lässt (vgl. MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Art. 18 N. 3 ff.; vgl. auch Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE], gültig ab 1. Januar 2014, Rz. 5005). Somit ist für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung die Verfügung vom 16. November 2017 (AB 180) als Referenzzeitpunkt massgebend.

**3.2** Bezüglich der beantragten Arbeitsvermittlung erblickt die Beschwerdeführerin eine relevante Veränderung des Sachverhalts darin, dass der ursprüngliche Abschluss der Arbeitsvermittlung mit Verfügung vom

16. November 2017 mit dem Umstand zusammengehangen habe, dass sie damals nicht mehr habe kontaktiert werden können und sie sich auch nicht mehr gemeldet habe (vgl. AB 180 und „Protokoll per 18.10.2019“ [in den Gerichtsakten] S. 41 f.), sie sich mit der Neuanmeldung vom Januar 2019 (AB 198) nunmehr aber bereit erklärt habe, mitzuwirken (Beschwerde S. 3 lit. b). Die Beschwerdegegnerin hält dieser Argumentation in der Beschwerdeantwort (S. 2 lit. C Ziff. 3) entgegen, die gemäss dem beweiskräftigen (vgl. VGE IV/2018/460, E. 3.4 [AB 195 S. 13 ff.]; BGer 8C\_872/2018, E. 5 [AB 201 S. 4]) psychiatrischen Gutachten des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 1. September 2017 (AB 165.1, 184) bestehende Leistungseinschränkung von 20 % sowie das entsprechende Zumutbarkeitsprofil werde von der Beschwerdeführerin nicht anerkannt. Mithin hält sie sinngemäss dafür, der Beschwerdeführerin gehe nach wie vor die subjektive Eingliederungsfähigkeit (vgl. dazu Entscheid des BGer vom 23. Oktober 2012, 9C\_644/2012, E. 3; SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, S. 75 N. 124) ab.

Ein derartiger Schluss lässt sich indes nicht ohne weiteres allein aus den von der Beschwerdeführerin erwähnten (AB 200 S. 1; Beschwerde S. 3 lit. c) Erkenntnissen der im Rahmen der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung durchgeführten Arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) ziehen (Beschwerdeantwort S. 2 lit. C Ziff. 3). Einerseits fand die AMM noch im zeitlichen Umfeld der Verfügung vom 16. November 2017 (AB 180) statt und andererseits lässt sich daraus, dass seitens des (von der D. \_\_\_\_\_) „E. \_\_\_\_\_“ zum Einstieg ein Teilzeitpensum empfohlen und ein abweichendes Zumutbarkeitsprofil postuliert wurde (AB 200 S. 5 ff.) nicht eine fehlende Eingliederungsbereitschaft der Beschwerdeführerin ableiten. Zwar hat die Beschwerdegegnerin zutreffend darauf hingewiesen (Beschwerdeantwort S. 2 lit. C Ziff. 4), dass die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2019, in welcher diese explizit erklärt hat, auch bereit zu sein, 100 % zu arbeiten, hier ebenso wie die neu ins Recht gelegten Beweismittel (Akten der Beschwerdeführerin, Beschwerdebeilage [BB] 5 f.) auszuklammern sind (vgl. E. 2.3 hiervor). Es darf der Beschwerdeführerin jedoch nicht zum Nachteil gereichen, dass sie in der Neuanmeldung vom 20. Januar 2019 (AB 198) angab, um sie nicht zu überfordern, könne der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt vorzugsweise auch durch ein Teilzeitpensum

erfolgen; bereits mit einem Teilzeitpensum in einer gelernten oder ungelerten Tätigkeit wäre ihr schon sehr viel geholfen (vgl. auch AB 200 S. 2). Wenngleich sie damit allenfalls eine Präferenz für ein Teilzeitpensum zum Ausdruck brachte und gleichzeitig zu erkennen gab, dass sie bei einem Einstieg in eine vollschichtige Tätigkeit eine Überforderung befürchtet, schloss sie damit nicht aus, im Rahmen der Arbeitsvermittlung auch Einsatzmöglichkeiten in einem vollzeitigen Pensum (mit Ausschöpfung der gutachterlich festgelegten Leistungsfähigkeit von 80 %) in Betracht zu ziehen. Die signalisierte Mitwirkungsbereitschaft genügt jedenfalls, um im Vergleich zur Referenzsituation im November 2017 eine relevante Sachverhaltsänderung wenigstens glaubhaft zu machen. Folglich hat die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung vom 20. Januar 2019 (AB 198) einzutreten und den Anspruch auf Arbeitsvermittlung materiell zu prüfen.

**3.3** Eine versicherte Person wahrt mit einer rechtsgenügenden Erstanmeldung bei der Invalidenversicherung grundsätzlich alle bis zum Zeitpunkt der Verfügung bestehenden Leistungsansprüche und die Sachverhaltsabklärung der Verwaltung hat sich auf sämtliche in Betracht fallenden Leistungen zu erstrecken, auch wenn diese nicht ausdrücklich geltend gemacht worden sind (BSV, Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI], gültig ab 11. Dezember 2017, Rz. 1030 und 2033; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 46 N. 3). Diese Grundsätze lassen sich indes nicht auf den vorliegenden neuanmeldungsrechtlichen Kontext übertragen. Allein aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung betreffend Arbeitsvermittlung einzutreten hat (vgl. E. 3.2 hiervor), folgt keine Pflicht der Verwaltung auch andere Massnahmen beruflicher Art materiell zu prüfen. Denn für weitere in Betracht fallende Ansprüche bildet die Verfügung vom 17. Mai 2018 (AB 190) den massgebenden Referenzzeitpunkt. Die damalige Abweisung des Leistungsgesuchs wurde – anders als in der Verfügung vom 16. November 2017 (AB 180) – nicht mit der fehlenden subjektiven Eingliederungsfähigkeit, sondern mit einem fehlenden invalidisierenden Gesundheitsschaden begründet. Weder in der Neuanmeldung vom 20. Januar 2019 (AB 198) noch in der Beschwerde vom 16. September 2019 hat die Beschwerdeführerin eine zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes postuliert. In den Akten finden sich denn auch keine entsprechenden An-

haltspunkte. Damit ist eine massgebliche Tatsachenänderung (vgl. E. 2.3 hiervor) mit Blick auf weitere Ansprüche auf Massnahmen beruflicher Art nicht glaubhaft gemacht. Insoweit hält das von der Beschwerdegegnerin verfügte Nichteintreten der gerichtlichen Überprüfung stand.

**3.4** Nach dem Dargelegten ist die Verfügung vom 24. Juli 2019 (AB 208) in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie auf die Neu-anmeldung vom 20. Januar 2019 eintrete und den Anspruch auf Arbeitsvermittlung materiell prüfe. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **4.**

**4.1** Gemäss Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten werden gerichtlich auf Fr. 500.-- bestimmt. Bei diesem Ausgang rechtfertigt es sich, von einem je hälftigen Unterliegen der Parteien auszugehen, womit sie je Fr. 250.-- zu tragen haben (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 187 E. 4). Der Beschwerdeführerin wird die Differenz zum geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.--, ausmachend Fr. 250.--, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

**4.2** Nach der Rechtsprechung hat die beschwerdeführende Partei bei teilweisem Obsiegen mindestens Anspruch auf eine reduzierte Parteien-schädigung (BGE 110 V 54 E. 3a S. 57; SVR 2003 EL Nr. 5 S. 14 E. 4.1). Da die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin trotz gerichtlicher Aufforderung (vgl. prozessleitende Verfügung vom 22. Oktober 2019) innert Frist keine Kostennote eingereicht hat, wird das Honorar (inkl. Auslagen und MwSt.) ermessensweise auf Pauschal Fr. 2'000.-- festgesetzt. Ausgehend vom hälftigen Obsiegen wird der Parteikostenersatz somit auf Fr. 1'000.--

festgesetzt. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen.

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 24. Juli 2019 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle Bern zurückgewiesen, damit sie auf die Neuanschuldung vom 20. Januar 2019 eintrete und den Anspruch auf Arbeitsvermittlung materiell prüfe. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden im Umfang von Fr. 250.-- der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und in dieser Höhe dem Kostenvorschuss entnommen. Die Restanz des Kostenvorschusses von Fr. 500.-- wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückerstattet. Der Beschwerdegegnerin werden Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 250.-- zur Bezahlung auferlegt.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt.), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
  - Rechtsanwältin Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdeführerin
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.